

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit der Einführung der verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachtbetrieben wird eine langjährige Forderung der Bundestierärztekammer (BTK) endlich umgesetzt. Wir begrüßen den Entwurf daher ausdrücklich. Nachfolgend lassen wir Ihnen einige Anmerkungen zur geplanten Umsetzung zukommen.

Unabhängig von der Einführung der verpflichtenden Videoüberwachung, die wir unterstützen, möchten wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass aus unserer Sicht zu weiteren tierschutzrelevanten Themen dringender Handlungsbedarf besteht, die bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes mitberücksichtigt werden sollten. Am dringlichsten sind aus unserer Sicht:

- Einführung eines verpflichtenden **Sachkundenachweises für Tierhaltende**
- Schaffung grundsätzlicher Befugnisse zur Durchführung der **Tierschutzüberwachung in** Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten (**VTN-Betriebe**)
- **Konkretisierung von § 11b** (Verbot der sog. „Qualzucht“)
- Anordnung der **sofortigen Vollziehung** per Rechtsgrundlage und nicht wie bisher per Einzelanordnung durch die zuständige Behörde (analog zum Tiergesundheitsrecht)

Eine kurze Begründung zu den genannten Punkten finden Sie im Anhang des Dokuments.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Forderung zur Einführung eines **Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte und –anlagen** zu erneuern. Die Prüfung auf Tauglichkeit und Qualität von Betäubungsgeräten ist aus fachlicher Sicht dringend notwendig, da eine Vielzahl an Geräten auf dem Markt angeboten wird, die nicht auf den Bedarf der einzelnen Schlachtstätten angepasst sind. Somit sind Mängel bei der Betäubung vorprogrammiert. Die Verfügbarkeit geprüfter bzw. zugelassener Geräte würde Schlachtbetrieben Rechtssicherheit beim Gerätekauf bieten, der zuständigen Behörde die Kontrolle erleichtern und nicht zuletzt eine erhebliche Verbesserung für den Tierschutz bei der Schlachtung mit sich bringen. Auch der Bundesrat hat bereits 2021 die Bundesregierung aufgefordert, *„von der Ermächtigung in § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und [...] einen Verordnungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter, beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, einschließlich damit zusammenhängend der Vorrichtungen zur Ruhigstellung, davon abhängig gemacht wird, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln“* (Bundesratsdrucksache 99/21 vom 05.03.2021).

## **Zum vorliegenden Entwurf**

### § 4d Abs. 2

Die verpflichtende Videoüberwachung sollte in allen zugelassenen Schlachtbetrieben eingeführt werden. Die Ausnahme für kleine Betriebe lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Gerade in kleinen Betrieben ist die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes nicht durchgängig während der Anlieferung und des Schlachtprozesses gegeben.
- Die Grenzen für die Ausnahmeregelung sind so gewählt, dass nur die Großbetriebe erfasst sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass Tierschutzverstöße nicht auf große Betriebe beschränkt sind. Wir sehen daher die Notwendigkeit, in allen zugelassenen Schlachtbetrieben Videoaufzeichnungen vorzuschreiben. Es ist zwar vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Videoüberwachung in kleinen Betrieben anordnen kann, sofern „tatsächliche Anhaltspunkte“ für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in der jeweiligen Einrichtung vorliegen. Dies kommt aber zum einen zu spät und zum anderen ist dadurch mit langwierigen Verwaltungsverfahren zu rechnen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ ausgelegt wird – wäre eine anonyme Anzeige ausreichend? Müsste die Behörde erst belastendes Material sammeln?
- Mit der Videoüberwachung lassen sich durch retrospektive Auswertung systematische Mängel sehr gut erkennen und abstellen. Erfahrungen aus Betrieben, die bereits eine Videoüberwachung eingeführt haben, zeigen, dass dadurch deutliche Verbesserungen erzielt werden können. Warum dieses einfache Instrument in kleinen Betrieben nicht genutzt werden soll, erschließt sich uns nicht.

### § 4d Abs. 3 Nr. 7

Das Filmen der Brühung sehen wir als vernachlässigbar an, da hier Verstöße sehr selten vorkommen.

### § 4d Abs. 4

Die Beschränkung der Aufzeichnungen auf 30 Tage macht es nicht möglich, bei späteren Anzeigen das Material zu sichten. Aus unserer Sicht wäre eine längere Aufbewahrung der Aufzeichnung wünschenswert.

### § 4d Abs. 5

Es ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen stichprobenartig sowie anlassbezogen sichtet. Das halten wir für sehr problematisch, weil dadurch die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Schlachtung der Behörde, d. h. in der Regel dem amtlichen Tierarzt, zugeschoben wird („hat zu sichten“). Hier handelt es sich aber um eine Verpflichtung des Unternehmers!

Es sollte daher die Kontrolle der Videosequenzen durch die Betriebe selbst als Eigenkontrolle verpflichtend berücksichtigt und die amtliche Kontrolle der Videosequenzen als Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle sowie anlassbezogen installiert werden. Nur so kann den tatsächlichen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Tierschutzes in den Schlachtbetrieben angemessen Rechnung getragen werden.

Die Sichtung stellt darüber hinaus einen erheblichen Aufwand dar, der mit der vorhandenen Personaldecke der zuständigen Behörden kaum leistbar sein wird. Zumindest in den aktuell für die Rechtsänderung vorgesehenen großen Betrieben müsste eine entsprechend geschulte KI zumindest zum Filtern der Aufnahmen eingesetzt werden, bevor eine fachliche Auswertung durch den amtlichen Tierarzt oder Amtstierarzt erfolgt.

### Weitere Aspekte

Die Möglichkeit des **Einsatzes von KI-Techniken** zur Überwachung sollte geregelt werden.

Zudem möchten wir den Aspekt eines möglichen **Zugriffs Dritter** im Zuge der Anfrage über Transparenzsysteme ansprechen (Verbraucherinformations- bzw. Informationsfreiheitsgesetze). Diese führen bei den zuständigen Behörden zum Beispiel hinsichtlich der Ergebnisse von Betriebskontrollen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und binden Kapazitäten. Wir halten es für sehr unglücklich, wenn hier Begehrlichkeiten zur Herausgabe von Daten bzw. Kontrollergebnissen von Kamerasequenzen o. ä. geweckt werden. Erfahrungsgemäß gehen bei den Veterinärämtern immer wieder Anfragen ein, bei denen alle möglichen Rechtsgrundlagen zu Transparenzvorschriften einschließlich Umweltinformationsgesetz in den Raum gestellt werden. Auch wenn die Herausgabe abgelehnt wird, weil keine Rechtsgrundlage nach den Transparenzregelungen gegeben ist, so stehen davor eine Prüfung der Berechtigungen, ggf. ein mehrstufiges Anhörungsverfahren und ein beklagbarer Bescheid. Wir befürchten, dass die verpflichtende Videoüberwachung zu einer Zunahme derartiger Anfragen führen wird, und würden begrüßen, wenn dem vorab in geeigneter Form begegnet werden könnte.

Berlin, den 01. April 2026

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 45.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

# Anhang

Begründung zu aus unserer Sicht weiteren dringlichen tierschutzrelevanten Themen, die im Tierschutzgesetz geregelt werden sollten

## Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises für Tierhaltende

Durch die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises könnte die zuständige Behörde nach eigenem Ermessen eine Tierhaltung von einem Sachkundenachweis abhängig machen. Ziel ist es, durch diese Forderung ein Minimum an Tierschutz zu erhalten und dies nicht nur bei den unter § 11 fallenden Tierhaltungen. Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten kann z. B. durch eine Berufsausbildung, aber auch durch entsprechende Lehrgänge bzw. Veranstaltungen von Organisationen oder Verbänden erworben werden. Im Sinne einer effektiven Prävention können durch diese Maßnahme Tierhalter auf die Verantwortung, die das Halten von Tieren mit sich bringt, vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere für die zunehmende Haltung von exotischen Tieren. In der Folge ist zu erwarten, dass weniger Tiere aufgrund der Überforderung des Halters im Tierheim abgegeben oder sogar ausgesetzt werden.

## Schaffung grundsätzlicher Befugnisse zur Durchführung der Tierschutzüberwachung in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten (VTN-Betriebe)

Die tierschutzfachliche Kontrolle von VTN-Betrieben stellt einen wesentlichen Baustein für die Etablierung einer risikoorientierten Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe dar. Sie schafft die Möglichkeit, Risikobetriebe zu erkennen und gezielt zu kontrollieren, was eine Entlastung der zuständigen Behörden und zugleich eine Entlastung gut geführter Betriebe darstellt, da diese dann weniger häufig aufgesucht werden müssen. Die Behörden könnten sich stattdessen zielgerichtet um die Betriebe kümmern, die ein höheres Risikoprofil aufweisen.

Kontrollen in VTN-Betrieben zur Erhebung tierschutzrelevanter Befunde einschließlich Rückverfolgung der Tiere zum Herkunftsbetrieb erlauben es, diese Befunde im Rahmen der Risikobewertung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen zu nutzen. Daraus resultierende konkrete Risikobeurteilungen und entsprechend zu etablierende Kontrollfrequenzen für landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, ähnlich wie es in der Lebensmittelüberwachung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) festgelegt ist, schaffen sowohl für die zuständige Behörde als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Mehrwert.

## Konkretisierung von § 11b (Verbot der „Qualzucht“)

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen über die verheerenden tiergesundheitlichen Folgen der Zucht auf Schönheitsideale im Klein- und Heimtierbereich diskutiert. Die sogenannte „Qualzucht“ ist nach § 11b TierSchG verboten. Dennoch bleibt dieses Verbot de facto wirkungslos, da es in seiner jetzigen Form praktisch kaum durchsetzbar ist. Eine Konkretisierung ist dringend erforderlich.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung per Rechtsgrundlage und nicht wie bisher per Einzelanordnung durch die zuständige Behörde (analog zum Tiergesundheitsrecht)

Der 30. Deutsche Tierärztetag, der am 9. und 10. Oktober 2025 in Dortmund stattfand, forderte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat auf, für einen vollziehbaren Tierschutz auf Basis tierärztlichen und damit wissenschaftlichen Sachverständs zu sorgen. Eine wichtige Forderung war das Aussetzen der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen oder Klagen gegen Anordnungen zur Grundversorgung nach § 16a Tierschutzgesetz.

Bei Anordnungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes wird erfahrungsgemäß in den meisten Fällen die sofortige Vollziehung angeordnet. In der Folge haben Widersprüche bzw. Klagen gegen eine Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Anordnungen trotz laufendem Widerspruchs- / Klageverfahren nachgekommen werden muss und dass sie von der für den Tierschutz zuständigen Behörde erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert eine besondere Begründung. Der Tierhalter kann die aufschiebende Wirkung durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht im Eilverfahren wiederherstellen lassen.

Grund für diese komplexen Verwaltungsabläufe ist, dass auf der einen Seite rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt werden müssen und der Tierhalter in diesem Zusammenhang das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung behördlicher Entscheidungen hat. Auf der anderen Seite kann aber nicht geduldet werden, dass Tieren während oft jahrelang dauernder Klageverfahren weiterhin Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. So wäre es zum Beispiel fatal, wenn eine Anordnung der tierärztlichen Behandlung kranker Tiere oder der angemessenen Versorgung von Tieren mit ausreichend Wasser und Futter ins Leere laufen würde.

Bezüglich des hohen öffentlichen Interesses an einem sofortigen Vollzug solcher Maßnahmen weist das Tierschutzrecht Parallelen zum Tiergesundheitsrecht bzw. der Tierseuchenbekämpfung auf. Das Tiergesundheitsgesetz enthält in § 37 eine Regelung, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung (z. B. Tötung, Impfung, Verbringungsverbot) keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Maßnahmen müssen sofort vollzogen werden, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

***Im Sinne einer besseren Vollziehbarkeit des Tierschutzrechts sowie einer Verschlankung von Verwaltungsabläufen wäre es daher geboten, eine entsprechende Regelung ins Tierschutzgesetz aufzunehmen. Diese sollte analog zu [§ 37 Tiergesundheitsgesetz](#) formuliert werden.***

Hierdurch würden Tierschutzanordnungen vereinfacht, Abläufe gestrafft und auch die Verständlichkeit von Verwaltungsmaßnahmen für den Tierhalter und den Bürger erhöht. Die Änderung ginge nicht zu Lasten rechtsstaatlicher Prinzipien, da der Tierhalter dennoch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht stellen könnte.